



GEMEINDE
ATTINGHAUSEN

Reglement über die Tourismustaxen Attinghausen (Tourismustaxreglement)

vom 25. November 2024
in Kraft seit 1. Januar 2025

REGLEMENT

über die Tourismustaxen

(vom 25. November 2024)

Der Gemeinderat Attinghausen,
gestützt auf Artikel 20 der Gemeindeordnung und gestützt auf die Verordnung über
die Tourismustaxen vom 25. November 2024 beschliesst:

1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt den Vollzug der Verordnung über die Tourismustaxen Attinghausen.

2. Abschnitt: TOURISMUSTAXEN

Artikel 2 Grundtaxen

Die Beiträge der Grundtaxen betragen:

- | | |
|--|---------------|
| a) für Gastwirtschaftsbetriebe und Jugendherbergen | 50.00 Franken |
| b) für Ferienhäuser und Ferienwohnungen | 50.00 Franken |
| c) für touristische Transportanlagen/Einrichtungen
Luftseilbahnen, Skilifte und dergleichen | 50.00 Franken |
| d) für Bed & Breakfast, Airbnb-Schlafstätten und dergleichen | 50.00 Franken |
| e) für Campingplätze und Stellplätze | 50.00 Franken |

Artikel 3 Kurtaxen

Kurtaxenpauschalen

¹Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen beziehungsweise deren Dauermieter (auch Dauermieter von Stellplätzen auf Campingplätzen), die der Kurtaxenpflicht unterstellt sind, entrichten eine Pauschale.

Die Jahrespauschale beträgt pro Wohneinheit 80 Franken.

²Bei Nutzung oder einem Mietvertrag von weniger als 5 Monate wird eine Halbjahrespauschale entrichtet. Diese Halbjahrespauschale beträgt 40 Franken pro Wohneinheit.

³In der Kurtaxenpauschale eingeschlossen sind:

- a) die Eigentümerschaft bzw. die Mieterschaft der Wohneinheit;

- b) dessen Ehepartner/Ehepartnerin oder Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerin;
- c) die Verwandten in auf- und absteigender Linie.

Ordentliche Kurtaxen

¹Alle anderen übernachtenden Gäste ab dem 6. Altersjahr haben eine ordentliche Kurtaxe zu bezahlen. Diese beträgt für Personen ab 6 Jahren bis zum vollendeten 15. Altersjahr 1.00 Franken pro Übernachtung und für Personen ab 16 Jahren 2.00 Franken pro Übernachtung.

²Wird die Kurtaxe nicht bei einem Vermieter entrichtet, ist sie direkt auf der Gemeinde zu bezahlen. Dies gilt insbesondere dann, wenn öffentlicher Grund für Übernachtungszwecke genutzt wird.

Artikel 4 Abrechnung

¹Die ordentlichen Kurtaxen und die Halbjahrespauschalen sind von der Vermieterschaft jeweils per 31. Mai und am 30. November abzurechnen. Diese Abrechnung ist der Finanzabteilung zukommen zu lassen und innert 10 Tagen unaufgefordert zu überweisen;

²Die Grundtaxen und die Jahrespauschalen werden durch die Finanzabteilung in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt im ersten Halbjahr.

Artikel 5 Tarifierpassungen

Der Gemeinderat kann die Anpassung der Tourismustaxen jeweils auf den 1. Januar beschliessen.

3. Abschnitt: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 6 Inkassostelle

¹Die Finanzabteilung der Gemeinde Attinghausen wird als Inkassostelle eingesetzt.

Artikel 7 Aufgaben

Sie hat namentlich:

- a) das Inkasso der Grundtaxen und der Halbjahrespauschalen zu besorgen;
- b) die Abrechnung der ordentlichen Kurtaxen und der Halbjahrespauschalen entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu überprüfen;

Artikel 8 Kontrolle und Verfügungen

¹Die Finanzabteilung ist berechtigt, die Buchführung der abgabepflichtigen Stelle einzusehen, zu kontrollieren und, wenn nötig, weitere Abklärungen vorzunehmen.

²Der Gemeinderat beschliesst notwendige Verfügungen, die durch die Finanzabteilung umgesetzt werden.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Michael Müller

Der Gemeindeschreiber: Daniel Kempf